Gemeinde Zell

Kollbrunn • Ober-/Unterlangenhard • Rikon • Rämismühle • Zell

Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen und Sträucher

Die Liegenschafteneigentümer werden, gestützt auf §§ 3-18 der kantonalen Strassenabstandsverordnung, aufgefordert, Bäume und Sträucher, welche in den Strassen- bzw. Trottoirraum ragen, auf die Strassen- bzw. Trottoirgrenze zurückzuschneiden, wobei der Luftraum über dem Trottoir bis auf eine Höhe von 2.5 m und derjenige über der Fahrbahn bis 4.5 m von jeglichem Ast- und Blattwerk frei sein muss. Sträucher auf der Kurveninnenseite sind auf 80 cm zurückzuschneiden. Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein. Hydranten müssen gut sichtbar, bedienbar und mit einem mobilen Löschgerät jederzeit erreichbar sein.

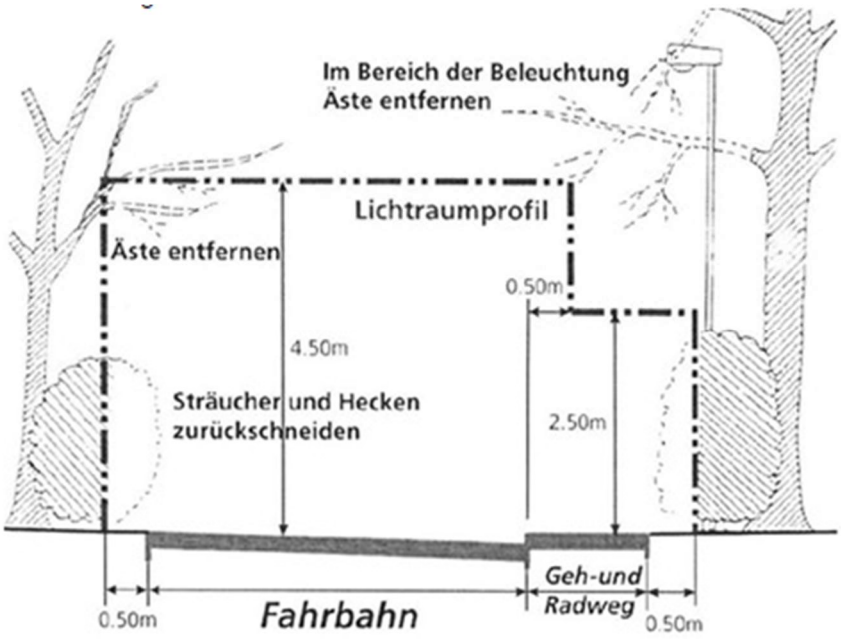

Der Rückschnitt hat bis zum 31. Mai 2026 zu erfolgen.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung für Verkehrsteilnehmer, kann der Strasseneigentümer die erforderlichen Massnahmen bei Nichtbefolgen zu Lasten der säumigen Anstösser selbst treffen.

Die detaillierten Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Zell

Tiefbau und Werke
Abteilung Infrastruktur